
Nummer 24, 14. Juni 2019, Seite 190

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2019

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Stadt Augsburg

Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"

Fronleichnamsprozessionen 2019

Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Grenzstraße*
- *Hessenbachstr. 29*
- *Stuttgarter Str. 33*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 15, „Jakobervorstadt Nord“ - Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672, „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus drei Betriebsbrunnen im Bereich des Grundstücks Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke; Ergebnis der Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Satzung über die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

vom 20.05.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796BayRS 2020-1-1-I)) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Neufassung der Satzung für die Sing und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 09.01.1985 (ABl.S.11), geändert u.a. durch Satzung vom 10.11.2016 (ABl. S.341) sowie durch Satzung vom 06.06.2017 (ABl. S.155)

§ 1 Name und Aufgabe

(1) Die Sing- und Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Augsburg. Sie führt den Namen: Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.

(2) Ihre Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende Gesangs- und Instrumentalausbildung zu geben, Freude und Verständnis für Gesang und Musik in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen und darüber hinaus eine solide Grundlage für jede Art musikalischer Betätigung zu schaffen. Die Sing- und Musikschule ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. Sie dient in erster Linie Schülerinnen und Schülern, die kein musikalisches Berufsziel anstreben, soll aber auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung schaffen. Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Gliederung, Aufbau

(1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Musikschule mit den Bereichen:

- a) Instrumentalunterricht für Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente
- b) Ensemblefächer.

2. Singschule mit den Bereichen:

- a) Singklassen
- b) Vorchöre
- c) Kinderchor
- d) Jugendchor
- e) Konzertchor
- f) Gesangsunterricht

3. Elementare Musikpädagogik mit den Bereichen:

- a) Musikalische Grundfächer:
 - Eltern-Kind-Musik
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
- b) Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen

(2) Die Ausbildung an der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 3 Teilnehmende

(1) Am Unterricht der Musikschule können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel Kinder ab 6 Jahren teilnehmen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

(3) Am Ensembleunterricht können fortgeschrittene Schülerinnen, Schüler und Erwachsene teilnehmen.

(4) Fortgeschrittene und geeignete Schülerinnen und Schüler sollen gegebenenfalls in einem Ensemble mitwirken.

(5) Am Unterricht der Singschule können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:

1. im Bereich „Singklassen“ Kinder ab dem 1. Grundschuljahr
2. im Bereich „Vorchöre“ Kinder nach Absolvierung der Singklassen
3. im Bereich „Kinderchor“ Singschülerinnen und Singschüler ab 9 Jahren
4. im „Jugendchor“ begabte Jugendliche ab 14 Jahren
5. im „Konzertchor“ Jugendliche und Erwachsene bei entsprechender stimmlicher und musikalischer Befähigung
6. im Fach „Gesangsunterricht“ stimmlich begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene

- (6) Am Unterricht im Rahmen der Elementaren Musikpädagogik können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
1. im Bereich „Eltern-Kind-Musik“ Kinder ab dem 2. Lebensjahr
 2. im Bereich „Musikalische Früherziehung“ Kinder ab dem 4. Lebensjahr
 3. im Bereich „Musikalische Grundausbildung“ Kinder ab dem 6. Lebensjahr
- (7) Am Unterricht der Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen können die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen teilnehmen.

§ 4 Schuljahr, Ferien

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Feriendauer sowie die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Insoweit ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.

§ 5 Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

- (1) Mit der Aufnahme erkennen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die Entscheidung über die Gruppenbildung im jeweils gewählten Fach und über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu einer bestimmten Gruppe an. Mit der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht. Anmeldungen sind schriftlich an die Schule zu richten. Bei Minderjährigen sind sie durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Sie werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitung.

§ 6 Austritt und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler

- (1) Ein Austritt kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. Während des Schuljahres kann ein Austritt nur aus zwingenden Gründen auf schriftlichen Antrag der Schülerin bzw. des Schülers – bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten – von der Schulleitung genehmigt werden.
- (2) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann durch die Schulleitung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
1. Mit der Feststellung ungenügender Leistungen,
 2. bei Verzug der Zahlung der Gebühren nach erfolgloser Mahnung,
 3. bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

§ 7 Unterricht

- (1) Der Unterricht wird in Klassen, Gruppen und als Einzelunterricht durchgeführt:

1. Musikschule:

<u>Instrumentalfächer</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Einzelunterricht	45 Min./Wo.
Einzelunterricht	30 Min./Wo.
2er-Gruppe	30 Min./Wo.
2er-Gruppe	40 Min./Wo.
3er-Gruppe	45 Min./Wo.
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.
<u>Ensemblefächer</u>	45 Min. bis 120 Min./Wo.

2. Singschule

Unterrichtsdauer:

Singklassen	*Min./Wo.
Vorchöre/Kinderchor	90 Min./Wo.
Jugendchor	105 Min./Wo.
Konzertchor	120 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.

- Über die Unterrichtsdauer (mindestens 45 Minuten) entscheidet die Schulleitung, abhängig von der Teilnehmerzahl und den Gegebenheiten vor Ort. Mitglieder des Kinder-, Jugend- und Konzertchors werden nach Möglichkeit zusätzlich in der Einzelstimmführung betreut.

3. <u>Elementare Musikpädagogik</u>	<u>Unterrichtsdauer:</u>
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	60 Min./Wo.
Eltern-Kindgruppe I/II	45 Min./Wo.

- (2) Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht, so hat sie bzw. er unabhängig vom Grund des Versäumnisses keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden oder Rückvergütung der Gebühren. Erkrankt die Schülerin bzw. der Schüler jedoch mindestens an vier zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (3) Durch die Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen (z.B. dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung auf jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (4) Unterrichtsausfälle an den Pflichtschulen infolge vorzeitiger Unterrichtsbeendigung (z.B. hitzefrei) ändern den Stundenplan der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg nicht.

§ 8 Öffentliche Aufführungen

- (1) Über die Durchführung von öffentlichen Aufführungen der Schule entscheidet die Schulleitung.
- (2) Übungs- und Vortragsabende innerhalb der Schule werden auf Vorschlag der Lehrkräfte von der Schulleitung festgesetzt.
- (3) Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei nichtschulischen Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben soll der Schulleitung angezeigt werden.
- (4) Erforderliche Vorbereitungen für Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Leistungen, Prüfungen, Zeugnisse

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen die Ausbildungsanforderungen gem. § 2 Absatz 2 erfüllen.
- (2) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg bietet Leistungsprüfungen im Rahmen der freiwilligen Leistungsprüfungen (FLP) des Verbandes bayerischer Sing- und Musikschulen (VbSM) an.
- (3) Auf Antrag wird eine Teilnahmebestätigung erstellt.

§ 10 Schulordnung, Disziplin

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z.B. Konzerte) verpflichtet. Verhinderungen müssen umgehend der Lehrkraft gemeldet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich Mitteilung durch die Lehrkraft.
- (2) Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben, Störung des Unterrichts über einen längeren Zeitraum, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtung- und Ausbildungsgegenständen und sonstigen Störungen des Schulbetriebs können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Die zuständige Fachlehrkraft kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. mündliche Verwarnung,
 2. schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Schulleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Androhung des Ausschlusses,
 2. den Ausschluss.
- (5) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind der Schülerin bzw. dem Schüler und bei noch nicht bestehender Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Die Leitung der Schule ist zuständig für den Betrieb im pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich. In Erfüllung dieser Aufgabe ist die Leitung den Lehrkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Als wesentliche Aufgaben obliegen der Schulleitung die Vertretung der Schule nach außen, das Vorschlagsrecht bei der Bestellung hauptamtlicher und hauptberuflicher Lehrkräfte, die Auswahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte, die

Organisation des Aufnahmeverfahrens und des Unterrichts, Leitung und Beratung des Lehrerkollegiums, Beratung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler, Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Bildungsreferat und die Kontaktpflege.

- (4) Die Schulleitung informiert sich über das Unterrichtsgeschehen durch Klassenbesuche. Sie erstattet der vorgesetzten Behörde alljährlich einen schriftlichen Jahresbericht.
- (5) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt.
 - a) Hauptamtliche, hauptberufliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule müssen einen Befähigungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S.290) in der jeweils geltenden Fassung führen.
 - b) In Ausbildung befindliche Musikstudenten können bei Nachweis der musikalischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.
- (6) Die Aufgaben der Lehrkräfte sind in der jeweils gültigen Fassung der Dienstordnung für Lehrkräfte an der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg geregelt.

§ 12 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.

§ 13 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben. Soziale Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt.

§ 14 Instrumente und Unterrichtsmittel

- (1) Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler Instrumentalunterricht, so muss sie bzw. er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen.
- (2) Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen eine jährliche Gebühr vermieten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
 - a) Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Bei Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
 - b) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Erziehungsberechtigter Instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat bzw. haben sich die Schülerin bzw. der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.
 - c) Für Verlust oder Beschädigung der gemieteten Instrumente haften die Schülerin bzw. der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte in vollem Umfang. Der Abschluss einer zeitlich begrenzten Instrumentenversicherung wird empfohlen.
 - d) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 16 Versicherung, Haftung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden gegen Unfall versichert.
- (2) Eine Haftpflicht der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg, vom 06.06.2017 (ABl. S.155) außer Kraft.

- (3) Änderungen dieser Satzung oder der Gebührensatzung berechtigen den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten zur Abmeldung zum Zeitpunkt des Eintretens der Änderung, wenn er von der Änderung betroffen wird. Gebühren werden in diesem Fall nur bis zu diesem Zeitpunkt fällig.

Augsburg, den 20.05.2019

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

vom 20.05.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 14.3.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 6.6.2017 (ABl. S.153);zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2018 (ABl. S.80)

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben.

§ 2

Zahlungsverpflichtung

- (1) Zahlungsverpflichtet ist die Schülerin bzw. der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschild einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers haftet die gesetzliche Vertretung.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Unterrichtsgebühren, Erhöhung

- (1) Die Stadt gewährt Schülerinnen und Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich für:

1. <u>Musikschule</u>	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler/in</u>
a) <u>Instrumentalfächer</u>			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1026,-- Euro	932,-- Euro
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	684,-- Euro	621,-- Euro
2er Gruppe	30.Min/Wo	342,-- Euro	311,-- Euro
2er-Gruppe	40 Min./Wo	456,-- Euro	414,-- Euro
3er-Gruppe	45 Min./Wo	342,-- Euro	311,-- Euro
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	342,-- Euro	311,-- Euro
b) <u>Ensemblefächer</u>			
	45 Min. bis 120 Min./Wo	129,-- Euro	114,-- Euro
2. <u>Singschule</u>			
	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler/in</u>
a) Singklassen	*./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
b) Vorchöre	90 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
c) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	90 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
d) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)	105 Min./Wo.	129,-- Euro	114,-- Euro
e) Einzelunterricht im Fach Gesang	45 Min./Wo.	1026,-- Euro	932,-- Euro
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.	684,-- Euro	621,-- Euro

*Über die Unterrichtsdauer (mindestens 45 Min.) entscheidet die Schulleitung, abhängig von der Teilnehmerzahl und den Gegebenheiten vor Ort.

3.	Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schüler/in
a)	Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	60 Min./Wo.	179,-- Euro	161,--Euro
b)	Eltern-Kindgruppe I/II	45 Min./Wo.	168,-- Euro	149,-- Euro
(3)	Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen sind im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Augsburg gebührenfrei.			
(4)	In der Erprobungsphase können neue Ensembleangebote gebührenfrei angeboten werden.			
(5)	Für Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule ist der instrumentale und vokal Ensembleunterricht als Zweifach gebührenfrei.			
(6)	Die Mitwirkung im Konzertchor der Singschule ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Für die weiteren Chormitglieder wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 55,-- Euro erhoben.			
(7)	Die Mietgebühr für ein bei der Musikschule ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr: Violine/Cello/Fagott/Trompete/Horn 216,-- Euro			

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Januar des jeweiligen Jahres zu folgenden Terminen fällig: 25.01., 25.03., 25.05. und 25.07.
- (2)
- (3) Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so trägt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

§ 5

Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

- (1) Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht, so hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. Erkrankt die Schülerin bzw. der Schüler jedoch mindestens an vier zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (2) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (3) Genehmigt die Schulleitung einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.
- (4) Scheidet eine Schülerin bzw. ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird sie bzw. er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Aus sozialen Gründen (z.B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch die Schulleitung gewährt werden. Der Antrag muss jährlich schriftlich bis zum 1. Oktober vorliegen. Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der 2. Rate. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr in vollem Umfang erlassen werden. Der Antrag muss jährlich schriftlich bis zum 1. Oktober vorliegen. Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so kann erst ab diesem Zeitpunkt die Gebühr erlassen werden.
- (3) Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) Schülerinnen und Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (5) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 13.04.2018 (ABl. vom 04.05.2018 S. 80) außer Kraft.

Augsburg, den 20.05.2019

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 20. Mai 2019

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 726 930,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 160 334,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (229 542,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (206 054,00 €). Er beträgt insgesamt 1 595 930,00 €

- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 464 133,60 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 258 986,55 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 145 273,82 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 125 316,07 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 166 623,96 € |
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 91 816,80 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 51 233,77 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 28 738,66 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 24 790,54 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 32 962,23 € |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 31,85% | 65 628,20 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 27,74% | 57 159,38 € |

c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,79%	30 475,39 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,72%	22 088,99 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,90%	30 702,04 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Augsburg, den 20. Mai 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2019

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Stadt Augsburg

vom 15.05.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von 18a Abs. 17 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Bürgerbegehren

- (1) ¹ Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ² Die Anmeldung von Bürgerbegehren soll möglichst frühzeitig und im Rahmen eines Informationsgespräches (keine Rechtsberatung) zwischen Vertretern des Bürgerbegehrens und dem/der Oberbürgermeister/in oder den von ihm/ihr bestimmten Vertretern erfolgen.
- (2) ¹ Das Bürgerbegehren muss bei der Stadt Augsburg eingereicht werden. ² Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³ Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴ Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). ⁵ Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. ⁶ Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gemäß Abs. 5 zurückzuziehen, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. ⁷ Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeführt sein. ⁸ Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ⁹ Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. ¹⁰ Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. ¹¹ Die Stadt Augsburg hält eine unverbindliche Musterliste bereit.
- (3) ¹ Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 2 Satz 4 nicht genügt. ² Eintragungen in die Liste sind ungültig, wenn
 1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
 3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist (§3).
- (4) ¹ Im Fall von Doppel- oder Mehrfacheintragungen wird nur eine Unterschrift als gültig anerkannt. ² Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Bürgerverzeichnis vom Stand des Tages der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 2 GO). ³ Eine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt nicht.
- (5) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

- (6) Fehlende Unterschriften können auch nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates nachgereicht werden.

§ 2

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, des Ratsbegehrens und die Stichfrage

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterschriften sowie Inhalt, Begründung und Fragestellung entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Ist die Zulässigkeit gegeben, so legt der Stadtrat gleichzeitig den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest. ³Sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, höchstens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ⁴Die Entscheidung des Stadtrats ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt zu geben.
- (2) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (3) ¹Finden an einem Sonntag mehrere Bürgerentscheide statt, beschließt der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. ³Die Stichfrage ist in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 3

Voraussetzungen des Antrags- und Stimmrechts

- (1) Antragsberechtigt für das Bürgerbegehren sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens
1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Art. 1 Abs. 2 GLKrWG).
- (3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (§ 1 GLKrWG) wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen (Art. 1 Abs. 3 GLKrWG).
- (4) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt (Art. 1 Abs. 4 GLKrWG).
- (5) ¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk,
 2. durch briefliche Abstimmung (Briefabstimmung).
- (4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 5

Abstimmungsorgane

- (1) Die Organe für die Abwicklung von Bürgerentscheiden sind
1. der Abstimmungsleiter
 2. der Abstimmungsausschuss
 3. die Abstimmungsvorstandsgremien für jeden Stimmbezirk und jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

- (3) ¹ Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstandsgremien verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ² Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss, Abstimmungsvorstandsgremien

- (1) ¹ Abstimmungsleiter ist der Leiter des Bürgeramtes. ² Dessen Stellvertretung wird durch die Amtsleitung des Bürgeramtes bestimmt.
- (2) ¹ Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied, vier von ihm berufene Stadtratsmitglieder, die von den vier mit den meisten Sitzen im Stadtrat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen benannt werden, sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Bürgerbegehrens. ² Bei gleicher Anzahl von Sitzen ist die bei der letzten Stadtratswahl erhaltene höhere Stimmenzahl entscheidend. ³ Ist über mehrere Bürgerbegehren zu entscheiden, so ist für jedes Bürgerbegehren ein Vertreter in den Ausschuss zu berufen. ⁴ Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.
- (3) ¹ Die ehrenamtlichen Mitglieder der Abstimmungsvorstandsgremien für die Stimmbezirke und die Briefabstimmungsbezirke werden von der für die Abwicklung von Wahlen zuständigen Stelle (Wahlamt) berufen. ² Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die die Stadt Augsburg aus dem Kreis der in Augsburg Abstimmungsberechtigten oder der wahlberechtigten städtischen Bediensteten beruft. ³ Das Wahlamt bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriffführer.

§ 7

Ehrenamt, Entschädigung, Pflichten

- (1) ¹ Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstandsgremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Den Mitgliedern der Abstimmungsvorstandsgremien wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. ³ Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der bei Wahlen üblichen Entschädigung.
- (2) ¹ Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitglieds in einem Abstimmungsorgan ist jeder Gemeindebürger verpflichtet. ² Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (Art. 19 Abs. 1 GO). ³ Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Abstimmungsleiter.
- (3) ¹ Die Abstimmungsorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriffführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ² Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2, 3 und 5 bis 10 GLKrWO

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2, 3 und §§ 5 bis 10 GLKrWO sinngemäß.

§ 9

Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) ¹ Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindevahl oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ² Das Datum wird vom Stadtrat festgesetzt. ³ Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Stadt Augsburg teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Jeder Stimmbezirk soll nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte umfassen.
- (3) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 GLKrWO sinngemäß.

§ 11

Bürgerverzeichnisse

- (1) ¹ Für jeden Stimmbezirk ist ein Bürgerverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. ² Eine Auslegung dieser Bürgerverzeichnisse erfolgt nicht.
- (2) Wer in der Stadt Augsburg nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehung in der Stadt Augsburg aufhält und auch die Stimmberechtigungs Voraussetzungen erfüllt (§§ 3 und 4).
- (3) ¹ Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids beim Ordnungsreferat (Wahlamt) einzulegen. ² Das Wahlamt hat seine Entscheidung über die Beschwerde der sich beschwerenden und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen.

- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 bis 4, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 bis 8, §16, § 17 Ziffer 3 bis 5, § 20 und § 21 GLKrWO sinngemäß.

§ 12

Abstimmungsscheine, Briefabstimmung

- (1) ¹Für die Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 GLKrWG und die §§ 22 bis 29 Abs. 1 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO sinngemäß mit der Einschränkung, dass Abstimmungsscheine in allen Fällen nur bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, beantragt werden können. ²Über Beschwerden entscheidet das Ordnungsreferat (Wahlamt). ³Die Entscheidung ist der sich beschwerenden Person zuzustellen.
- (2) ¹Die Abstimmung kann auch im Wege der Briefabstimmung erfolgen. ²Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 GLKrWG und des § 24 Abs. 4 sowie der §§ 69 Abs. 1, 2 und 4 und §§ 70 bis § 73 GLKrWO gelten sinngemäß. ³Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen gilt § 32 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend.

§ 13

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt Augsburg macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
 5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 14

Stimmzettel, Stimmabgabe

¹Der Stimmzettel muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung des zugelassenen Begehrens enthalten. ²Bei Bürgerentscheiden zu unterschiedlichen Themen sind verschiedene Stimmzettel zu verwenden. ³Die abstimmende Person hat für jeden Bürgerentscheid sowie für den Stichentscheid eine Stimme. ⁴Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig.

§ 15

Grundsatz der Öffentlichkeit

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 16

Abstimmungsgeheimnis

¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet (geheim) kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind die Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 17

Abstimmungshandlung, Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Die Durchführung der Abstimmung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 53 bis 58 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 7, 9 bis 13, Abs. 2 und 3 und der §§ 59 bis 65 und 68 bis 71 GLKrWO.

- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Die Ermittlung des Ergebnisses von Bürgerentscheiden und die Feststellung des Ergebnisses durch die Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 79, 79 a – 79 c, 80, 81, 83, 84, 87 bis 90 GLKrWO.
- (4) ¹ Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. ² Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. ³ Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁴ Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (5) ¹ Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis fest. ² Er kann die von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.
- (6) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis des Bürgerentscheids im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekannt.

§ 18 Unzulässige Beeinflussung

Bezüglich der unzulässigen Beeinflussung, der unzulässigen Befragung und der Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses gilt Art. 20 GLKrWG.

§19 Sicherung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Die Vorschriften der §§ 99 Abs. 1 und 2 und 100 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§20 Bekanntmachung

Erforderliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Augsburg.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 103 Abs. 1 GLKrWO, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die in Bezug genommenen Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I) in der ab 01.04.2019 geltenden Fassung anzuwenden sind.

Augsburg, 15.05.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

(Kurzbezeichnung)

Mit meiner nachstehenden Unterschrift beantrage ich gemäß Art. 18 a Bayer. Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid in der Stadt Augsburg zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass

Begründung:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, Postleitzahl in Augsburg (Hauptwohnung)	Unterschrift	Prüfvermerke der Stadt Augsburg (bitte freihalten)
1						
2						
3						

Als vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens wird (werden) benannt:

Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Meine Unterschrift darf nur zur Vorlage bei der Gemeinde verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Datennutzung gestatte ich nicht. Insbesondere dürfen meine Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Vertreter des Bürgerbegehrens und die von ihnen Beauftragten versichern, dass die persönlichen Angaben der Unterzeichner nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates der Stadt Augsburg durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. *)

Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Augsburg stimmberechtigt bin, insbesondere dass ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze, das 18. Lebensjahr vollendet habe, mich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Augsburg mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

*) Evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z.B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und Streichungen bezüglich der Fragestellung, zur Rücknahme des Bürgerbegehrens, Benennung von stellvertretenden vertretungsberechtigten Personen, Haftungsregelungen, Berechtigung zur Klageerhebung. Hinweis: Werden stellvertretende Personen benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welche vertretungsberechtigte Person von welcher stellvertretenden Person vertreten wird.

Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"

Wegen Vorstellungen auf der Freilichtbühne muss der Straßenzug Eserwall/Rote-Torwall-Straße zu folgenden Terminen für Kraftfahrzeuge jeweils ab 19:45 Uhr gesperrt werden:

- 21.06.2019 BO
- 22.06.2019 Klavierhauptprobe / BO
- 24.06.2019 BO
- 25.06.2019 BO
- 26.06.2019 Orchesterhauptprobe
- 28.06.2019 Generalprobe
- 29.06.2019 Premiere
- 02.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 03.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 04.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 05.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 09.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 11.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 12.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 13.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 14.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 17.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 18.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 19.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 20.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 21.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 23.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 24.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 25.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 26.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 27.07.2019 Jesus Christ Superstar
- 28.07.2019 Jesus Christ Superstar

Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich folgende Umleitungsstrecken, die ausgeschildert werden:

Aus Richtung Haunstetter Straße

- über Inverness-Allee zur Friedberger Straße und

Aus Richtung Friedberger Straße

- über Inverness-Allee zur Haunstetter Straße und
- über Remboldstraße zur Forsterstraße

Aus Richtung Schaezlerstraße

- über Hermanstraße zur Gögginger Straße und
- über Schießgrabenstraße - Stettenstraße zur Gögginger Straße

Aus Richtung Forsterstraße

- über Remboldstraße zur Friedberger Straße

Die Überfahrt von der Schüle- zur Roten-Torwall-Straße ist unterbunden; dabei wird die Haunstetter Straße ab Einmündung Schertlinstraße zur Sackgasse erklärt.

Nachdem im Bereich Rote-Torwall-Straße/Eserwallstraße **keine** Parkmöglichkeiten angeboten werden können, wird den Veranstaltungsbesuchern dringend empfohlen, bei der An- und Abfahrt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und -umleitungen während den Aufführungen und empfiehlt ortskundigen Kraftfahrern, den Bereich Rotes Tor möglichst weiträumig zu umfahren.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Frau Erz
 Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Fronleichnamsprozessionen 2019

Von den Augsburger Pfarreien werden zahlreiche Fronleichnamsprozessionen durchgeführt. Um einen reibungslosen Ablauf dieser Prozessionen zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr für den 20.06.2019 folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

- **Dompfarrei:**

Die Fronleichnamsprozession der Dompfarrei findet heuer ab 09:00 Uhr zwischen Dom und Herkulesbrunnen statt. Der Prozessionsweg (Hoher Weg - Karolinenstraße – Rathausplatz – Maximilianstraße - Herkulesbrunnen) wird von 08:00 Uhr bis ca. 11:00 Uhr für den Verkehr gesperrt. Die von der Sperrung betroffenen Straßenbahn- und Buslinien werden umgeleitet bzw. durch Ersatzbusse bedient.

- **Pfarreien St. Pankratius und "Unsere Liebe Frau" (Lechhausen):**

Die Prozession beginnt um ca. 8.45 Uhr bei der Pfarrkirche St. Pankratius und führt über die Brunnenstraße – Katzbachstraße – Schackstraße – Hans-Watzlik-Straße und Blücherstraße zu der Pfarrkirche Unsere Liebe Frau“. Von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr werden folgende Straßen für den Fahrverkehr gesperrt:

- Blücherstraße ab der Kurt-Schumacher-Straße
- Blücherstraße zwischen Gumpfenberg- und Kreitmayerstraße
- Stätzlinger Straße stadteinwärts ab Kurt-Schumacher-Straße
- Königsberger Straße zwischen Derchinger- und Stätzlinger Straße
- Brunnenstraße zwischen Pankratius- und Blücherstraße
- Schleiermacher-, Yorck-, Wartenburger-, Steinmetz-, Teplitzer- und Kulturstraße jeweils in Höhe Aspernstraße

Haltverbot wird in der Brunnenstraße, zwischen Blücher- und Pankratiusstraße, - Feuerhausstraße – Wartenburgerstraße, zwischen Blücher- und Katzbachstraße, -Katzbachstraße, zwischen Wartenburger- und Kulturstraße, - Blücherstraße vor dem Seniorenheim „St. Wolfhard“, - Kulturstraße, zwischen Schack- und Fichtestraße, - Hans-Watzlik-Straße und Schackstraße vor dem Anwesen Nr. 47 erlassen.

- **Pfarrei St. Elisabeth (Lechhausen):**

Die Prozession findet von ca. 09:50 Uhr bis ca. 10:10 Uhr statt und führt von der Griesle-Anlage über die Schillstraße, entlang der Kolbergstraße bis zum Kirchplatz bei der Elisabethstraße. Vor der Pfarrkirche in der Elisabethstraße wird Haltverbot angeordnet.

- **Pfarrei St. Maximilian (Jakobervorstadt):**

Die Prozession beginnt am **23.06.2019** um 08:45 Uhr und führt über Vesaliusstraße – Untere Jakobermauer – Gänsbühl - Franziskanergasse. Im Bereich der Pfarrkirche wird Haltverbot angeordnet.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Stroh-Berger
Tel.: 324-7977

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 8. Juli 2019, um 14.00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
72. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Tektur zum Bauantrag von Herrn Harald Mayer, Werderstr. 15 in 86159 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/28, 594/34 und 594/46, Gemarkung Gersthofen, an der Koblenzer Straße für die Errichtung eines Werkstattbetriebes für Nutzfahrzeuge sowie ein Bürogebäude (Az. des bisherigen Antrags 2-2546-2017-BA)
4. Bauantrag der Firma Kloiber GmbH, Gewerbering 28, 85238 Petershausen, für die Grundstücke Fl.Nr. 594/36 und 594/37, Gemarkung Gersthofen an der Frankfurter Str. 12 für den Neubau eines Leercontainerdepots im GVZ Raum Augsburg – Teil II
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 04.06.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 8. Juli 2019 geplante 31. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 30. September 2019 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 03.06.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-81-1
Bauvorhaben: Ackermann Park - Wohnen im Grünen Verfüllung von Erdmassen
Baugrundstück: Grenzstr.
Flur Nr.: 4515/2 Tfl., 4532 Tfl., 4515/6, 4517/3, 4517/4 , Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (l. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-275-2
Bauvorhaben: Kindertageseinrichtung Hessenbachstraße "Ertüchtigung der Rettungswege"
Baugrundstück: Hessenbachstr. 29 f
Flur Nr.: 436/50, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.06.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Bauvorhaben: Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung am Paketzentrum, Ausbau der Verkehrsanlagen - Tektur zu 630-BA-2017-759-1

Baugrundstück: Stuttgarter Str. 33

Flur Nr.: 970/18, 970/9, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

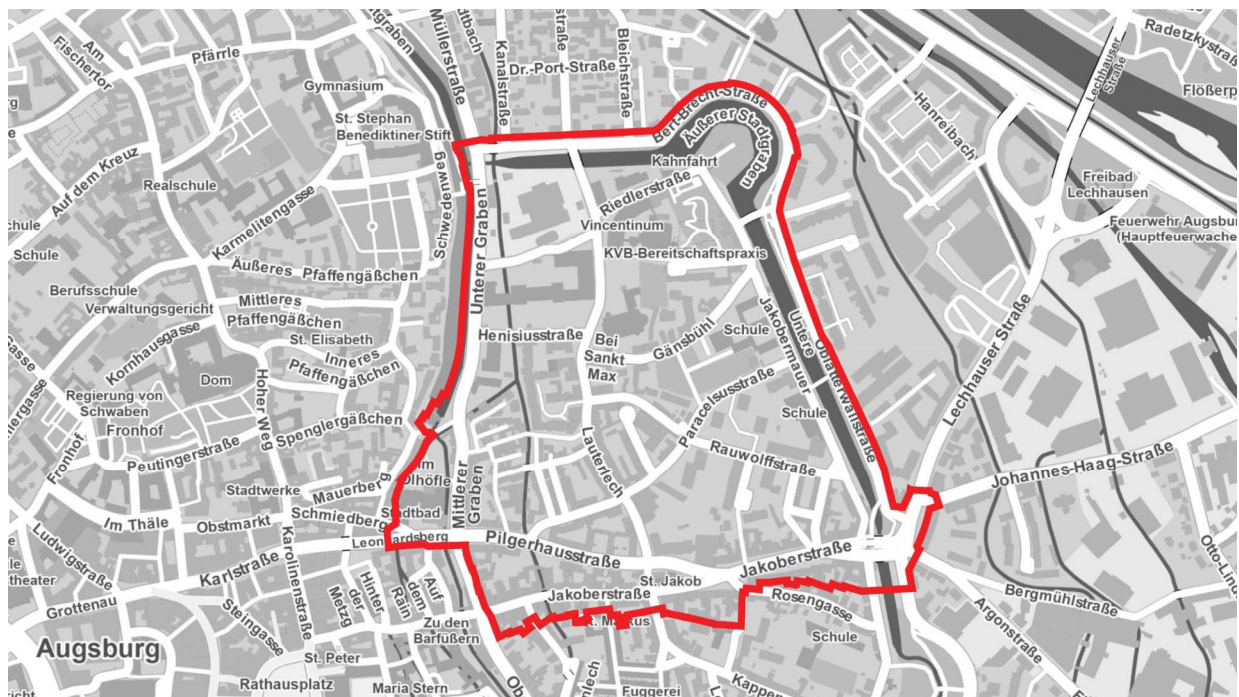
Der blaue Parkausweis Nr. 1397 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 15,
„Jakobervorstadt Nord“
- Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.05.2019 beschlossen:

- Im Vollzug des § 142 BauGB wird die als Anlage beiliegende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 15, „Jakobervorstadt Nord“, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 02.04.2019, der Bestandteil der Sanierungssatzung ist.
- Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB und unter Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von längstens 15 Jahren durchgeführt werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

Die Sanierungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672, „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.05.2019 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 672 für den Bereich zwischen der Schillstraße im Osten, der bestehenden Stellplatzanlage der Kleingartenanlage Griesle (einschließlich) im Süden, der Kleingartenanlage Griesle im Westen, sowie bis auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 537/186, Gemarkung Lechhausen im Norden, in der Fassung vom 10.04.2019 wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Augsburger Stadtteil Firnhaberau. Es liegt zwischen der Schillstraße und dem Naherholungsgebiet der Lechauen.

Auf Grundlage der Darstellung als Wohnbauflächen und allgemeine Grünflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) soll mit der geplanten Wohnbebauung westlich der Schillstraße im Wesentlichen eine Wiederbebauung eines ursprünglich bebauten Areals im Sinne einer maßvollen Siedlungserweiterung realisiert werden. Mit den geplanten Einzelhäusern soll dabei insbesondere auch der im Planungsraum Firnhaberau vorhandenen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken Rechnung getragen werden. Neben der bedarfsgerechten Bereitstellung neuer Wohnbauflächen mit einer optimalen Ausnutzung vorhandener Infrastruktur werden die bereits bebauten privaten Grundstücke entlang der Schillstraße und der Parkplatz der Kleingartenanlage Griesle in die Planungsüberlegungen miteinbezogen. Dabei erfolgt die planungsrechtliche Sicherung einer gebietsverträglichen Entwicklung dieser Bestandsbebauung. Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten und können zur Eingrünung in die Planung integriert werden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die mit der Planung erfolgten Eingriffe wird neben einem teilweisen Ausgleich innerhalb des Plangebiets größtenteils auf den externen städtischen Flächen Fl.Nr. 2161 und 2162, jeweils Gemarkung Lechhausen, im Bereich des Grenzgrabens nordöstlich des Gewerbegebiets Lechhausen-Nord bei der Autobahn A 8 vorgenommen.

Der Entwurf zur Aufstellung des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 24.06.2019 mit 26.07.2019

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf des BP sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Orientierende Altlastenuntersuchungen	GB Dr. Schönwolf & Co. KG	24.03.2010 und 10.01.2017	Untersuchung von Bodenproben, Feststellung von teilweise Verunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polycyclische aromatische Kohlewasserstoffe (PAK), Arsen und Schwermetalle
Orientierende Analytik an Mischproben	Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH	21.12.2018	Untersuchung von Bodenproben in festgesetzten öffentlichen bzw. privaten (Bereich des Parkplatzes der Kleingartenanlage Griesle) mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Grünflächen
Verkehrszählung	Büro Walther	30.03.2017	Basierend auf den Ergebnissen der Verkehrszählung wurden die Auswirkungen des Verkehrslärm auf das geplante Wohnquartier ermittelt
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem	Stadt Augsburg	2009 /2015	Generelle Darstellung der Lärm- und Luftschadstoffbelastungen für das Stadtgebiet
Untersuchung der Verkehrsräusche	Stadt Augsburg Umweltamt, Abt. Immissionsschutz	29.06.2018	Überschlägige Berechnung der Verkehrsräusche der Schillstraße
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2003	Kartierung schützenswerter Gehölze für das Stadtgebiet
Baumbilanzierung	R. Baldauf, Landschaftsarchitekt	09.04.2018	Erfassung und Bewertung des Baumbestands

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Ergebnisse zur Abschichtung für saP-relevante Arten	R. Baldauf, Landschaftsarchitekt	09.05.2018	Erfassung und Bewertung der Fauna und der artenschutzrechtlichen Relevanz des Plangebiets
Bestandsplan zu Bäumen, Biotopen, Grünland etc.	R. Baldauf, Landschaftsarchitekt	26.04.2018	Darstellung des Bestandes von Bäumen, Biotopen, Grünland etc.
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	R. Baldauf, Landschaftsarchitekt	26.04.2018	Bewertung Bestand und Eingriff in Grünflächen
Stellungnahme Behörde	Regierung von Schwaben, Abfallrecht	01.03.2017	Hinweis, dass im Plangebiet keine Altlastenverdachtsflächen in der Zuständigkeit der Regierung von Schwaben liegen
Stellungnahme Behörde	Stadt Augsburg Umweltamt, Abt. Immissionsschutz	15.03.2017	Erforderlichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen an den Bestandsgebäuden entlang der Schillstraße hinsichtlich Verkehrslärm
Stellungnahme Behörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	23.02.2017	Hinweis Grundwasserstand, geogene Bodenbelastungen sowie Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kanalisation
Stellungnahme Verband	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	12.03.2017	Hinweis zu überplante Flächen, die im FNP als öffentliche Grünflächen dargestellt sind und zudem in ein geplantes Landschaftsschutzgebiet eingreifen sowie die Sicherstellung des Baumschutzes
Stellungnahme städtische Fachdienststelle	Stadt Augsburg, Umweltamt Abt. Klimaschutz	16.02.2017	Anregung eines hohen Energiestandards, eine Bebauung des Plangebiets mit Doppel- oder. Reihenhäuser, die Möglichkeit der Stromspeicherung sowie der Verknüpfung mit Elektro-Mobilität
Stellungnahme städtische Fachdienststelle	Stadt Augsburg, Umweltamt Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	27.02.2017	Darstellung der Altlastensituation
Stellungnahme städtische Fachdienststelle	Stadt Augsburg, Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	31.03.2017	Anregung zur zeichnerischen Darstellung von Gemeinschaftsstellplätzen und kartierten Biotopflächen, Prüfung der Fahrgeometrie sowie Ergänzung der Wegeverbindungen mit Dienstbarkeiten

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler
Zimmer Nr. 447, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6538
E-Mail Uwe.Rothenhaeusler@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus drei Betriebsbrunnen im Bereich des Grundstücks Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke

Ergebnis der Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Mit Bescheid des Umweltamtes der Stadt Augsburg vom 01.04.2011 wurde der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Betriebsbrunnen für die Brauch- und Löschwasserversorgung erteilt.

Mit Schreiben vom 22.05.2018 beantragte die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, für drei Brunnen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Erhöhung der jährlichen Fördermenge um 75.000 m³/a auf 300.000 m³/a sowie die Erhöhung der Förderrate aus dem Betriebsbrunnen 1 um 9,2 l/s auf 44,2 l/s.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG und Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

A.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.07.2019 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 17:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis einschließlich 06.08.2019, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.
3. Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

B.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bedarf das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Soll eine bestehende Grundwasserentnahme erhöht werden, ohne den genannten oberen Wert zu überschreiten, ist maßgebend, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Hierzu erfolgt eine Vorprüfung, für die § 7 UVPG entsprechend gilt (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Umweltamtes der Stadt Augsburg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die beantragte Erhöhung der jährlichen Fördermenge keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich Naturschutz und Gewässerschutz. Aufgrund der sehr ergiebigen quartären Kiese und Sande, die die relevanten grundwassertragenden Schichten darstellen, stellt die Grundwasserförderung an den Brunnen nur eine letztendlich geringe Teilnutzung des natürlichen Dargebotes im Betrachtungsbereich dar. Qualitative Veränderungen des Grundwassers sind durch die Entnahme nicht zu erwarten. Die rechnerische Reichweite der Grundwasserentnahme liegt bei 15 bis 45 m und damit noch innerhalb des Firmengeländes der AVA.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).